



Brüssel, den 3. April 2017
(OR. en)

7881/17

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0068 (COD)

AGRI 181
AGRIFIN 36
CODEC 527

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. März 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 150 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festsetzung des in der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 vorgesehenen Anpassungssatzes für Direktzahlungen für das Kalenderjahr 2017

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 150 final.

Anl.: COM(2017) 150 final



Brüssel, den 30.3.2017
COM(2017) 150 final

2017/0068 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Festsetzung des in der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 vorgesehenen
Anpassungssatzes für Direktzahlungen für das Kalenderjahr 2017**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union enthält die grundlegende Vorschrift für die EU-Finanzierung, wonach bei der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans der Union der mehrjährige Finanzrahmen (MFR) einzuhalten ist.

Damit dem Agrarsektor bei größeren Krisen, die sich auf die Erzeugung oder die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auswirken, eine Unterstützung gewährt werden kann, sollte eine Krisenreserve gebildet werden, indem die Direktzahlungen zu Beginn jedes Jahres nach dem Verfahren der Haushaltsdisziplin gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik¹ gekürzt werden. In Artikel 25 der genannten Verordnung ist festgelegt, dass sich der Gesamtbetrag der Reserve für Krisen im Agrarsektor auf 2800 Mio. EUR, bestehend aus gleichen Jahrestanchen in Höhe von jeweils 400 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) für den Zeitraum 2014-2020, beläuft und in Rubrik 2 des mehrjährigen Finanzrahmens eingestellt wird. Der Betrag der in den Entwurf des Haushaltsplans 2018 der Kommission aufzunehmenden Reserve beläuft sich auf 459,5 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen. Dieser Betrag ergibt sich durch eine Kürzung der Direktzahlungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik².

Um sicherzustellen, dass die Beträge zur Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) den jährlichen Teilobergrenzen für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen der Rubrik 2 nach Maßgabe der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020³ entsprechen, muss zudem das Verfahren der Haushaltsdisziplin angewendet werden, wenn die Prognosen für die Finanzierung der Direktbeihilfen und marktbezogenen Ausgaben ergeben, dass die im mehrjährigen Finanzrahmen festgelegte jährliche Teilobergrenze im Rahmen der Rubrik 2 nach Anpassung durch Mittelübertragungen zwischen dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) überschritten wird. Dieser für EGFL-Ausgaben für 2018 verfügbare Nettobetrag wurde gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/257 der Kommission⁴ festgesetzt und beläuft sich auf 44 162 Mio. EUR.

Bei der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans 2018 haben die ersten Haushaltsvorausschätzungen für Direktzahlungen und marktbezogene Ausgaben gezeigt, dass der für EGFL-Ausgaben für 2018 verfügbare Nettobetrag wahrscheinlich nicht überschritten wird und es keiner weiteren Haushaltsdisziplin bedarf.

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549.

² ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608.

³ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2016/257 der Kommission vom 24. Februar 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 367/2014 der Kommission zur Festsetzung der für EGFL-Ausgaben verfügbaren Nettobeträge (ABl. L 49 vom 25.2.2016, S. 1).

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen legt die Kommission einen Vorschlag zur Festsetzung des Anpassungssatzes für Direktzahlungen für das Kalenderjahr 2017 vor, der nach Maßgabe des Artikels 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 vom Europäischen Parlament und vom Rat bis zum 30. Juni 2017 zu verabschieden ist. Wird dieser Anpassungssatz nicht bis zum 30. Juni 2017 festgesetzt, wird die Kommission gemäß dem genannten Artikel diesen Satz festlegen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

Mit diesem Vorschlag wird für das Kalenderjahr 2017 der Prozentsatz der Anpassung im Rahmen der Haushaltsdisziplin festgesetzt.

Da die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, an die Betriebsinhaber auch noch verspätete Zahlungen außerhalb der für die Direktzahlungen vorgeschriebenen Zahlungsfristen zu tätigen, und da der Anpassungssatz im Rahmen der Haushaltsdisziplin in den einzelnen Kalenderjahren unterschiedlich ist, sollten die den Betriebsinhabern zu gewährenden Direktzahlungsbeträge nicht in unterschiedlicher Weise von der Haushaltsdisziplin betroffen sein, je nachdem, wann die Zahlung von den Mitgliedstaaten an die Betriebsinhaber geleistet wird. Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung der Betriebsinhaber sollte der Anpassungssatz daher nur für die im Kalenderjahr 2017 eingereichten Beihilfeanträge und unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung an den Betriebsinhaber auf die den Betriebsinhabern zu gewährenden Direktzahlungsbeträge Anwendung finden.

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 findet der Anpassungssatz nur auf Direktzahlungen Anwendung, die 2000 EUR überschreiten. In Kroatien werden die Direktzahlungen im Kalenderjahr 2017 schrittweise eingeführt. Deshalb wird die Haushaltsdisziplin in diesem Mitgliedstaat nicht angewendet.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Mit diesem Vorschlag werden die Vorschriften des Artikels 26 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und des Artikels 8 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 umgesetzt. Vorherige Konsultationen der interessierten Kreise und die Erarbeitung einer Folgenabschätzung waren nicht erforderlich.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Berechnung des Anpassungssatzes im Rahmen der Haushaltsdisziplin ist Teil der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans 2018.

Der Betrag der Reserve für Krisen im Agrarsektor, der in den Entwurf des Haushaltsplans 2018 der Kommission aufgenommen werden soll, beläuft sich auf 459,5 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen. Die ersten Haushaltsvorausschätzungen für die Direktzahlungen und marktbezogenen Ausgaben haben ergeben, dass der für EGFL-Ausgaben für 2018 verfügbare Nettobetrag wahrscheinlich nicht überschritten wird.

Die Gesamtkürzung in Anwendung der Haushaltsdisziplin beläuft sich somit auf 459,5 Mio. EUR. Der Prozentsatz des Anpassungssatzes im Rahmen der Haushaltsdisziplin beträgt 1,388149 %. Bei der Berechnung wurde berücksichtigt, dass dieser Satz nur auf Direktzahlungsbeträge von über 2000 EUR je Betriebsinhaber und nicht auf Kroatien Anwendung findet.

Die Anwendung dieses Anpassungssatzes führt zu einer Kürzung der Beträge der Direktzahlungen bei den Haushaltslinien, aus denen die Ausgaben für die von den Betriebsinhabern für das Kalenderjahr 2017 (Haushaltsjahr 2018) eingereichten Beihilfeanträge finanziert werden.

5. WEITERE ANGABEN

Neben der Bestimmung des mit der vorliegenden Verordnung festgesetzten Anpassungssatzes bietet Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 der Kommission zudem die Möglichkeit, aufgrund neuer Erkenntnisse Durchführungsrechtsakte zur Anpassung dieses Satzes zu erlassen. Wenn die Kommission im Oktober 2017 das Berichtigungsschreiben zum Entwurf des Haushaltsplans 2018 ausarbeiten wird, wird sie ihre Prognosen für die marktbezogenen Ausgaben und Direktzahlungen überprüfen und gegebenenfalls bis zum 1. Dezember 2017 eine Änderung des Anpassungssatzes vornehmen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Festsetzung des in der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 vorgesehenen Anpassungssatzes für Direktzahlungen für das Kalenderjahr 2017

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁵,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um dem Agrarsektor bei größeren Krisen, die sich auf die Erzeugung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auswirken, zusätzliche Unterstützung zu gewähren, muss gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ eine Reserve gebildet werden, indem die Direktzahlungen zu Beginn jedes Jahres nach dem Verfahren der Haushaltsdisziplin gemäß Artikel 26 der genannten Verordnung gekürzt werden.
- (2) Damit die Beträge zur Finanzierung der marktbezogenen Ausgaben und Direktzahlungen die in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013⁷ festgesetzten jährlichen Obergrenzen nicht übersteigen, wird gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ein Anpassungssatz für die Direktzahlungen festgesetzt, wenn die Prognosen für die Finanzierung der im Rahmen der genannten Teilobergrenze finanzierten Maßnahmen für ein bestimmtes Haushaltsjahr erkennen lassen, dass die anwendbaren jährlichen Obergrenzen überschritten werden.
- (3) Der Betrag der Reserve für Krisen im Agrarsektor, der in den Entwurf des Haushaltsplans 2018 der Kommission aufgenommen werden soll, beläuft sich auf

⁵ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

⁷ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

459,5 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen. Um diesen Betrag abzudecken, muss das Verfahren der Haushaltsdisziplin auf die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ aufgeführten Direktzahlungen für das Kalenderjahr 2017 angewendet werden.

- (4) Die vorläufigen Prognosen für die im Entwurf des Haushaltsplans 2018 der Kommission festzusetzenden Direktzahlungen und marktbezogenen Ausgaben deuten darauf hin, dass es keiner weiteren Haushaltsdisziplin bedarf.
- (5) Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 muss die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bezüglich des Anpassungssatzes spätestens am 31. März des Kalenderjahres, für das diese Anpassung gilt, einen Vorschlag vorlegen.
- (6) Grundsätzlich erhalten Betriebsinhaber, die ihren Antrag auf Direktzahlung für ein Kalenderjahr (N) einreichen, ihre Beihilfezahlung innerhalb einer festgelegten Zahlungsfrist, die in das Haushaltsjahr (N+1) fällt. Die Mitgliedstaaten haben jedoch die Möglichkeit, noch nach dieser Zahlungsfrist innerhalb bestimmter Beschränkungen verspätete Zahlungen an die Betriebsinhaber zu leisten. Solche verspäteten Zahlungen können in einem späteren Haushaltsjahr getätigt werden. Wird die Haushaltsdisziplin auf ein bestimmtes Kalenderjahr angewendet, so sollte der Anpassungssatz keine Anwendung auf Zahlungen finden, für die Beihilfeanträge in einem anderen Kalenderjahr als dem, auf das die Haushaltsdisziplin angewendet wird, eingereicht wurden. Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung der Betriebsinhaber ist deshalb vorzusehen, dass der Anpassungssatz nur auf Zahlungen Anwendung findet, für die die Beihilfeanträge in dem Kalenderjahr, das der Haushaltsdisziplin unterliegt, eingereicht wurden, unabhängig davon, wann die Zahlung an die Betriebsinhaber geleistet wird.
- (7) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ist der gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 für Direktzahlungen geltende Anpassungssatz nur auf Betriebsinhabern zu gewährende Direktzahlungen anzuwenden, die im betreffenden Kalenderjahr 2000 EUR überschreiten. Außerdem gilt gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 aufgrund der schrittweisen Einführung von Direktzahlungen der Anpassungssatz für Kroatien erst ab dem 1. Januar 2022. Deshalb sollte der in der vorliegenden Verordnung festzusetzende Anpassungssatz nicht für Zahlungen an Betriebsinhaber in diesem Mitgliedstaat gelten.
- (8) Gemäß Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 kann die Kommission den mit der vorliegenden Verordnung festgesetzten Anpassungssatz bis zum 1. Dezember 2017 anpassen, wenn ihr neue Erkenntnisse vorliegen —

⁸ Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für die Zwecke der Festsetzung des Anpassungssatzes gemäß den Artikeln 25 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 werden die Beträge der Direktzahlungen nach den Stützungsregelungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die einem Betriebsinhaber aufgrund eines für das Kalenderjahr 2017 vorgelegten Beihilfeantrags über 2000 EUR hinaus zu gewähren sind, um den Anpassungssatz von 1,388149 % gekürzt.
2. Die Kürzung gemäß Absatz 1 gilt nicht für Kroatien.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

FINANZBOGEN		FS/17/RB/			
		6.15.2017.1			
		DATUM:			
1.	HAUSHALTSLINIE: Vorläufige Haushaltsvorausschätzung nach Anwendung der Haushaltsdisziplin: 05 03 Direktzahlungen* * vor Berücksichtigung zweckgebundener Einnahmen	MITTELANSATZ: (in Mio. EUR) 41 747			
2.	TITEL: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festsetzung des Anpassungssatzes für Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 für das Kalenderjahr 2017				
3.	RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 43 Absatz 2 des Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union				
4.	ZIELE: Mit dieser Verordnung wird der Anpassungssatz im Rahmen der Haushaltsdisziplin zur Anwendung auf die Beträge der Direktzahlungen festgesetzt, die an Betriebsinhaber aufgrund von für das Kalenderjahr 2017 eingereichten Beihilfeanträgen zu gewähren sind und 2000 EUR übersteigen.				
5.	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS- ZEITRAUM (in Mio. EUR)	LAUFENDES HAUSHALTS- JAHR 2017 (in Mio. EUR)	FOLGENDES HAUSHALTS- JAHR 2018 (in Mio. EUR)	
5.0	AUSGABEN ZU LASTEN - DES EU-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - SONSTIGE	- 459,5 + 459,5	k. A.	- 459,5 + 459,5	
5.1	EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EU (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - AUF NATIONALER EBENE				
		2017	2018	2019	2020
5.0.1	VORAUSSICHTLICHE AUSGABEN				
5.1.1	VORAUSSICHTLICHE EINNAHMEN				
5.2	BERECHNUNGSWEISE: Siehe Anmerkungen				
6.0	IST EINE FINANZIERUNG AUS DEN IN DEM BETREFFENDEN KAPITEL DES LAUFENDEN HAUSHALTS VORHANDENEN MITTELN MÖGLICH?				k. A.
6.1	IST EINE FINANZIERUNG DURCH ÜBERTRAGUNG ZWISCHEN KAPITELN DES LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR'S MÖGLICH?				k. A.
6.2	IST EIN NACHTRAGSHAUSHALT ERFORDERLICH?				NEIN
6.3	SIND MITTEL IN KÜNFTIGE HAUSHALTE EINZUSETZEN?				NEIN
ANMERKUNGEN: Die Berechnung des Anpassungssatzes im Rahmen der Haushaltsdisziplin ist Teil der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans 2018. Der Betrag der Reserve für Krisen im Agrarsektor, der in den Entwurf des Haushaltsplans 2018 der					

Kommission aufgenommen werden soll, beläuft sich auf 459,5 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen. Die ersten Haushaltsvorausschätzungen für die Direktzahlungen und marktbezogenen Ausgaben haben ergeben, dass der für EGFL-Ausgaben für 2018 verfügbare Nettobetrag wahrscheinlich nicht überschritten wird.

Die Gesamtkürzung in Anwendung der Haushaltsdisziplin beläuft sich somit auf 459,5 Mio. EUR. Der Prozentsatz des Anpassungssatzes im Rahmen der Haushaltsdisziplin beträgt 1,388149 %. Bei der Berechnung wurde berücksichtigt, dass dieser Satz nur auf Beträge über 2000 EUR und in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Kroatien Anwendung findet. Da die Direktzahlungen in Kroatien im Kalenderjahr 2017 schrittweise eingeführt werden, gilt die Haushaltsdisziplin für diesen Mitgliedstaat nicht.

Die Anwendung dieses Anpassungssatzes führt zu einer Kürzung der Beträge der Direktzahlungen bei den Haushaltslinien, aus denen die Ausgaben für die von den Betriebsinhabern für das Kalenderjahr 2017 (Haushaltsjahr 2018) eingereichten Beihilfeanträge finanziert werden.

Die vorgeschlagene Verordnung wirkt sich auf den Haushalt aus, da die ersten Haushaltsvorausschätzungen für Direktzahlungen (noch ohne Berücksichtigung der Haushaltsdisziplin) im Wege der Anwendung des mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Anpassungssatzes um 459,5 Mio. EUR gekürzt wurden. Folglich gewährleisten die zur Aufnahme in den Entwurf des Haushaltsplans 2018 vorgesehenen Mittel für Kapitel 05 03 (Direktzahlungen) die Bereitstellung des Betrags zur Bildung der Reserve für Krisen im Agrarsektor.